

BVGer F-4075/2019 vom 17. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4075_2019

FR: TAF F-4075/2019 du 17 mars 2020

IT: TAF F-4075/2019 del 17 marzo 2020

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen der Vorinstanz betreffend Reisedokumente und Bewilligungen zur Wiedereinreise sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG; Art. 5 VwVG; Art. 59 AIG [SR 142.20]; Art. 1 RDV).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3

Einer schriftenlosen Person mit Aufenthaltsbewilligung kann die Vorinstanz einen Pass für eine ausländische Person abgeben (vgl. Art. 59 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. a RDV). Schriftenlos ist eine ausländische Person gemäss Art. 10 Abs. 1 RDV dann, wenn sie über kein gültiges Reisedokument ihres Heimat- oder Herkunftsstaates verfügt und von ihr nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung von Reisedokumenten bemüht

(Bst. a) oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b).

E. 4

Strittig und zu prüfen ist in casu, ob die Vorinstanz die Schriftenlosigkeit des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung. Da er weder schutzbedürftig noch asylsuchend ist, kann ihm eine Kontaktaufnahme mit den nigrischen Behörden unbestrittenermassen zugemutet werden (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. a RDV i.V.m. Art. 10 Abs. 3 RDV). Zu Recht erhebt der Beschwerdeführer denn auch keine Einwände gegen eine Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden, hat er sich doch bereits mehrmals mit der nigrischen Vertretung in der Schweiz in Verbindung gesetzt. Somit bleibt einzig darüber zu befinden, ob dem Beschwerdeführer die Papierbeschaffung möglich ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV).

E. 4.2

Die Ausstellung von Reise- und Identitätspapieren liegt in der Kompetenz des jeweiligen Heimatstaates. Diesem kommt bei der Ausübung seiner Passhoheit ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu, den es zu respektieren gilt (BVGE 2014/23 E. 5.3.2 und E. 5.9; Urteile des BVGer F- 1906/2018 vom 8. April 2019 E. 5.3; C-6458/2010 vom 20. Mai 2011 E. 4.3). Als unmöglich im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV wird die Papierbeschaffung daher nur angesehen, wenn sich die ausländische Person bei den Behörden ihres Heimatstaates darum bemüht, die Ausstellung der Papiere aber ohne zureichende Gründe verweigert wird, oder wenn es an den rechtlichen Möglichkeiten fehlt, vom Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat überhaupt Papiere zu erlangen (Urteile des BVGer F-499/2018 vom 23. Mai 2019 E. 5.2; C-7204/2014 vom 30. Juni 2015 E. 5.1 m.H.).

E. 4.2.1

Im vorliegenden Verfahren macht der Beschwerdeführer geltend, er habe erfolglos versucht, über die nigrische Botschaft in der Schweiz gültige Reisedokumente zu erhalten (Beschwerde S. 1). Wie sich aus den Akten ergibt, hat er diese im Frühjahr 2018 unter Vorlage eines Geburtsscheins, eines Nationalitätszeugnisses, zweier Passfotos, einer Kopie der schweizerischen Aufenthaltsbewilligung sowie eines Fingerabdruckbogens um Ausstellung eines heimatlichen Reisepasses ersucht. Die eingereichten Dokumente wurden zur weiteren Überprüfung an das Ministère de l'intérieur in Niamey (Niger) übersandt. Als der Beschwerdeführer keine Antwort erhielt, wandte er sich am 21. Dezember 2018 schriftlich an die Botschaft. Diese führte mit Schreiben vom 18. April 2019 aus, dass die Kopie seiner schweizerischen Aufenthaltsbewilligung nicht geeignet sei, die nigrische Staatsangehörigkeit zu belegen. Zudem fehle eine gültige nigrische Personenstandsurkunde («pièce d'état civil nigérienne»; vgl. Beilagen zu BVGer act. 1). Rechtsmittelweise wendet der Beschwerdeführer dazu ein, es widerspreche den Fakten, dass er nicht nachgewiesen habe, nigrischer Staatsangehöriger zu sein bzw. dass er seinen Zivilstand nicht belegt habe.

E. 4.2.2

Es ist der nigrischen Botschaft nicht vorzuwerfen, dass sie die Ausstellung eines Reisepasses vom Einreichen bestimmter Unterlagen abhängig macht. Vorliegend kann insbesondere nicht unbeachtlich bleiben, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben noch nie im Besitz eines heimatlichen Reisepasses gewesen ist (SEM act. A2/9;

Antwort auf Frage 13.1). Auf der Homepage der nigrischen Botschaft in Genf sind lediglich Angaben darüber zu finden, welche Dokumente bei einer Erneuerung des Reisepasses einzureichen sind (unter anderem eine Kopie des abgelaufenen Passes; vgl. zu den weiteren, der Botschaft einzureichenden Dokumenten:

<http://www.ambassade-niger-geneve.net/demarches.html>). Unter diesen Umständen ist vom Beschwerdeführer zu erwarten, dass er sich bei der nigrischen Botschaft erkundigt, welche Dokumente in seinem Fall noch einzureichen sind bzw. welche Dokumente geeignet sind, seine nigrische Staatsangehörigkeit zu belegen und wie diese erhältlich gemacht werden können. Wie sich aus einem im Rahmen des ersten Wiedererwägungsgesuchs eingereichten und mit «Signification» betitelten, beglaubigten Dokument vom 15. Juli 2015 ergibt, kann der Beschwerdeführer als Folge der neuen Gesetzgebung gegen den Terrorismus nur in den Besitz eines nigrischen Passes oder von zur Passausstellung benötigten Dokumenten gelangen, wenn er sich persönlich ins Heimatland begibt («Signification», SEM act. B [1. Wiedererwägung], unpaginiert). Ein Auszug des entsprechenden präsidialen Dekrets wurde beigelegt. Die «Signification» wurde von zwei nigrischen Botschaftsmitarbeitern als «echt» und das Dekret als «wahr» bezeichnet (SEM V19/6). Zu Recht hat bereits die Vorinstanz in diesem Zusammenhang ausgeführt, es wäre dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar, zwecks Ausstellung eines Reisepasses (bzw. anderer dafür benötigter Dokumente) in sein Heimatland zu reisen (SEM act. 5/5; vgl. Sachverhalt Bst. A und Bst. B). Der Beschwerdeführer selbst äussert sich in seiner Beschwerdeschrift nicht zu diesem Vorbringen des SEM. Sollte für die Ausstellung eines heimatlichen Reisedokuments bzw. für die nötigen Identifikationsabklärungen tatsächlich eine Rückreise ins Heimatland erforderlich sein, hätte sich der Beschwerdeführer bei der Botschaft in Genf um Ausstellung eines Reiseersatzdokuments, eines sogenannten «Laissez-Passer», zu bemühen (vgl. Urteil des BVGer C-8018/2008 vom 16. März 2011 E. 5.5 mit Hinweisen). Die Ausstellung eines solchen wurde ihm vom nigrischen Aussenministerium bereits einmal in Aussicht gestellt (vgl. Schreiben vom 16. November 2017 [SEM act. V37]; Sachverhalt Bst. C). Zusammenfassend ist es Aufgabe des Beschwerdeführers, die Botschaft zu kontaktieren und sich zu erkundigen, welche Dokumente für die Ausstellung eines Reisepasses noch einzureichen sind. Weiter müsste er eventuell zur Beschaffung der entsprechenden Dokumente in sein Heimatland reisen. Allenfalls ist es auch möglich, die fehlenden Papiere mittels einer bevollmächtigten Drittperson in Niger erhältlich zu machen.

E. 4.2.3

Das Gericht verkennt nicht, dass der Beschwerdeführer bereits während der Verfahren um Erhalt von Asyl mit der Botschaft zwecks Ausstellung eines heimatlichen Reisedokuments in Kontakt getreten ist. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen und unter dem Aspekt der strengen Anforderungen, die an die Ernsthaftigkeit der Bemühungen zur Beschaffung von Reisepapieren zu stellen sind, kann aber nicht davon ausgegangen werden, er habe alles unternommen, um in deren Besitz zu gelangen. Es fällt in die Hoheit eines Staates, das jeweilige Verfahren und dessen Ablauf zum Erhalt eines Reisedokuments zu bestimmen. Würde die Schweiz in einer solchen Situation auf breiter Basis von einer Schriftenlosigkeit ausgehen, wäre sie regelmässig gehalten, in die Passhoheit - und damit in die Souveränität eines anderen Staates - einzugreifen (vgl. Urteil des BVGer C-1490/2012 vom 14. Dezember 2012 E. 5.2.2).

E. 4.3

Aufgrund obiger Erwägungen ist zu schliessen, dass die Beschaffung eines gültigen heimatlichen Reisedokuments durch den Beschwerdeführer nicht nur als zumutbar, sondern auch als möglich zu beurteilen ist. Es ergeben sich aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte, dass die heimatlichen Behörden sich ohne zureichende Gründe, und damit willkürlich, weigern würden, ein Reisepapier auszustellen (vgl. Urteile des BVGer C-4253/2007 vom 19. November 2007 E. 4.1, bestätigt in Urteil C-1059/2006 vom 15. Januar 2010 E. 7 mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer ist folglich nicht schriftenlos im Sinne von Art. 10 Abs. 1 RDV. Im Falle neuer Erkenntnisse oder veränderter Umstände steht es ihm selbstredend offen, bei der Vorinstanz erneut ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang wären dem Beschwerdeführer grundsätzlich die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm aber mit Zwischenverfügung vom 1. Oktober 2019 die unentgeltliche Rechtspflege samt Rechtsverteistandung gewährt wurde, ist er von der Pflicht zur Bezahlung von Verfahrenskosten zu befreien und der als amtliche Anwalt eingesetzte Rechtsvertreter ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Art. 12 VGKE). Der Rechtsvertreter reichte am 30. Oktober 2019 eine konsolidierte Kostennote ein, welche einen zeitlichen Aufwand von 3,75 Stunden bei einem Stundensatz von Fr. 240.- nebst Barauslagen von Fr. 107.- ausweist. Ausgehend von dieser Kostennote sowie in Berücksichtigung sämtlicher Bemessungsfaktoren und der Erfahrungswerte des Gerichts in vergleichbaren Fällen ist das Honorar auf Fr. 1'000.- (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen (vgl. Art. 65 Abs. 2 f. VwVG i.V.m. Art. 8 ff. und Art. 14 Abs. 2 VGKE). Der Beschwerdeführer hat die Entschädigung für den amtlichen Anwalt zurückzuerstatten, sollte er später zu hinreichenden Mitteln gelangen (vgl. Art. 65 Abs. 4 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.